

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
WEMAG Unternehmensgruppe**

Stand 11.05.2026

Inhalt

1	Geltung, Bestandteile des Vertrages und Rangfolge	3
2	Angebot und Bestellung	3
3	Eigentumsvorbehalt und Beistellungen der WEMAG	5
4	Lieferungs- und Leistungsanforderungen sowie Anforderungen an Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Versicherungen.....	5
5	Einsatz von Nachunternehmern, Änderung des Auftragnehmers.....	8
6	Liefer-/Leistungszeit	10
7	Versand, Verpackung, Transportpapiere, Teilleistungen	10
8	Abfallentsorgung.....	11
9	Vergütung, Rechnungsanforderungen, steuerliche Freistellungsbescheinigung	12
10	Nutzungsrechte	13
11	Verletzung von Schutzrechten	15
12	Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung	15
13	Haftung WEMAG.....	16
14	Recht zu Kündigung.....	16
15	Geheimhaltung, Datenschutz, Verarbeitung im Auftrag, Sicherheit.....	18
16	Änderung der Leistung oder des Leistungsumfanges.....	19
17	Arbeits- und Bietergemeinschaften	19
18	Verbringungen ins Ausland	20
19	Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges	20

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Bedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Geltung, Bestandteile des Vertrages und Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für die WEMAG AG und für alle nach §§ 15 ff. AktG mit dieser verbundenen Gesellschaften sowie für andere Gesellschaften, welche sich bei Abschluss des Vertrages hierauf beziehen (im Folgenden als „WEMAG“ bezeichnet).
- 1.2 Nachstehende Rangfolge (absteigend) gilt für wesentliche Vertragsbestandteile (Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen):
- die Bestimmungen der jeweiligen Bestellung
 - Verhandlungsprotokoll nebst sonstigen Vergabeunterlagen,
 - Leistungsverzeichnis/-beschreibung,
 - Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner
 - Vereinbarung über Auftragsverarbeitung in Fällen einer Verarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)
 - die jeweils geltenden Bedingungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie die weiteren diesbezüglichen Anforderungen und Richtlinien der WEMAG,
 - Besondere Einkaufsbedingungen der WEMAG,
 - diese AEB und die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3 Der jeweilige Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner ist Bestandteil des Vertrages und steht auf unserer Website zum Download bereit. Der Lieferant oder Partner verpflichtet sich, die Vorgaben des Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner einzuhalten.
- 1.4 Diese AEB sowie gegebenenfalls etwaige Besondere Einkaufsbedingungen von WEMAG (diese und die AEB werden im Folgenden einheitlich als „Einkaufsbedingungen“ bezeichnet) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen von Auftragnehmern finden keine Anwendung, es sei denn, es wurde von WEMAG ausdrücklich deren Geltung in Textform zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WEMAG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen WEMAG und dem Beauftragten (Auftragnehmer/Auftragnehmer) zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind zumindest in Textform zu dokumentieren.
- 1.6 Sollten Übersetzungen dieser deutschsprachigen Fassung der AEB in andere Sprachen (z. B. Englisch) vorliegen, hat die deutschsprachige Fassung bei allen etwaigen Widersprüchen Vorrang.

2 Angebot und Bestellung

2.1 Angebot

- 2.1.1 Ein Angebot an WEMAG darf weder die im Rahmen einer Anfrage dem Bieter zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anschreiben noch die Ausschreibungsunterlagen nebst Anschreiben zur Ausschreibung ändern oder ergänzen. Sind Abweichungen und Modifikationen von der Anfrage bzw. bei Ausschreibungen von der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen, hat der Auftragnehmer WEMAG ausdrücklich auf die konkrete Abweichung oder Änderung hinzuweisen und diese kenntlich zu machen.

- 2.1.2 Angebote von möglichen Auftragnehmenden und dessen Ausarbeitung haben unentgeltlich zu erfolgen.
- 2.1.3 Bei der Abgabe von Angeboten sind durch den Anbietenden – soweit zumutbar – bereits Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden sollen.
- 2.1.4 Für den Fall der Abgabe eines Angebotes in einem EU-Vergabeverfahren gelten zudem vorrangig folgende Regelungen, sofern nicht abweichend in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen anders beschrieben:
 - 2.1.4.1 Eine Einreichung von Neben- und/oder Alternativangeboten (sofern von WEMAG im Verfahren zugelassen) ist nur mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig. Diese sind jeweils gesondert zu erläutern und als Alternativ- oder Nebenangebot deutlich zu kennzeichnen.
 - 2.1.4.2 Anbietende sind generell an ihre Angebote bis zum Ablauf von 2 Monaten nach deren Abgabe gebunden. Sofern im Anschreiben zur Ausschreibung oder in den weiteren Ausschreibungsunterlagen eine explizite und längere Bindefrist oder eine längere Zuschlagsfrist angegeben wird, so sind diese mindestens bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden.
 - 2.1.4.3 Mit Angebotsabgabe erklären Anbietende, dass die Ermittlung der Preise anhand der im Rahmen der Ausschreibung von WEMAG zur Verfügung gestellten Unterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass sie Gelegenheit hatten, sich über die örtlichen Begebenheiten und die Durchführbarkeit der Leistungen, dies insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.
 - 2.1.4.4 Haben Auftragnehmende (i) im Hinblick auf den vertragsgegenständlichen Lieferungs- oder Leistungsgegenstand eine schuldhafte Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise schuldhaft vorgenommen, die eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne der geltenden kartellrechtlichen Regelungen darstellt, (ii) wurde dies jeweils von einer zuständigen Behörde rechtskräftig festgestellt, (iii) hatte es jeweils eine Auswirkung auf WEMAG und (iv) wurde dies im Fall eines Vergabeverfahrens erst nach Vergabe bekannt, so hat der Auftragnehmende 10% der Netto-Abrechnungssumme des von einem solchen Kartellrechtsverstoßes betroffenen Liefer- oder Leistungsumfanges an WEMAG als (pauschalisierten) Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmende nicht nachweisen kann, dass WEMAG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung, vorzeitigen Beendigung oder Erfüllung des betroffenen Vertrages fort. Sonstige oder darüberhinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von WEMAG bleiben hiervon unberührt.
- 2.2 Bestellung und sonstige Vertragsänderungen
 - 2.2.1 Bestellungen bedürfen der Textform. Diese ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
 - 2.2.2 Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den Auftragnehmenden auf der hierfür vorgesehenen Annahmestätigung (Anlage zur Bestellung) rechtsgültig zu bestätigen und WEMAG zuzusenden.
 - 2.2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen der WEMAG behält sich WEMAG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von WEMAG (zumindest in Textform) nicht zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für

Kopien davon. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die maßgebliche Leistungserbringung gegenüber WEMAG zu verwenden und an WEMAG entsprechend der Regelung in Ziffer 15.2 AEB zurückzugeben. Sie stellen vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 15 AEB dar.

- 2.3 Empfang rechtserheblicher Erklärung beim Auftragnehmenden
Der Auftragnehmende erklärt sich mit der telekommunikativen Übermittlung von rechtserheblichen Erklärungen an ihn, insbesondere Bestellungen, einverstanden.
- 3 Eigentumsvorbehalt und Beistellungen der WEMAG**
- 3.1 Soweit WEMAG Auftragnehmenden Rohstoffe, Produkte oder sonstiges Material für die Erbringung von Leistungen oder die Herstellung von Vertragsprodukten zur Verfügung stellt, behält sich WEMAG das Eigentum an diesen Waren ausdrücklich vor („Vorbehaltseigentum“). Die Be- oder Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder auch eine Umformung des Vorbehaltseigentums durch Auftragnehmende erfolgt für WEMAG. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Objekten verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von WEMAG befinden, erwirbt WEMAG das Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 3.2 Sofern das von WEMAG bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von WEMAG stehen, erwirbt WEMAG das Miteigentum an dem neuen Vertragsprodukt im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung der Art erfolgt, dass die Gegenstände von Auftragnehmenden als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass Auftragnehmende das Miteigentum anteilmäßig an WEMAG übertragen. Der Auftragnehmende lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von WEMAG oder das Miteigentum von WEMAG im Namen von WEMAG.
- 3.3 Auftragnehmende haben die von WEMAG beigestellten Sachen unverzüglich nach der Beistellung durch diese zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verborgene Mängel der beigestellten Sachen sind WEMAG unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitzuteilen.
- 4 Lieferungs- und Leistungsanforderungen sowie Anforderungen an Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Versicherungen**
- 4.1 Auftragnehmende haben die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Regelungen und die betrieblichen Regeln und Vorschriften von WEMAG, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten, während der gesamten Dauer der Erbringung der Leistung / Lieferung einzuhalten. Insbesondere haben Auftragnehmende die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (bzw. bei europaweiten Vergabeverfahren: die gleichwertigen Regeln in den Ländern des Auftragnehmenden) einzuhalten. Auftragnehmende haben die Inhalte des Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebsicherheitsverordnung einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Anfertigung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

- 4.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. In einem europaweiten Vergabeverfahren dürfen gleichwertige technische Leistungen angeboten werden. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch Auftragnehmende nachzuweisen.
- 4.3 Auftragnehmende sind verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung entsprechend der WEMAG eigenen technischen Spezifikationen, nach den allgemeinen deutschen Industrienormen (DIN) bzw. den Standards der International Electrotechnical Commission (IEC) zu testen und WEMAG auf Wunsch die Testergebnisse kostenfrei bereit zu stellen. Ist der Anwendungsbereich der zuvor genannten Normen und Standards nicht eröffnet, so kann nach Abstimmung mit WEMAG auf international anerkannte Empfehlungen (z. B. Cigré, IEEE) zurückgegriffen werden. Wird die Lieferung und/oder Leistung in einem europaweiten Vergabeverfahren beschafft, können Auftragnehmende die geforderten Tests nach gleichwertigen Standards durchführen.
- 4.4 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen (im Sinne der Gefahrstoffverordnung) sind WEMAG die Produktinformationen, insbesondere die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, mit gebührender Frist vor der Lieferung an die Anlieferstelle zu übermitteln. Gleiches gilt für Mitteilungen im Hinblick auf geltende Vermarktungsbeschränkungen. Das Gefahrgutbeförderungsgesetz ist stets einzuhalten.
- 4.5 Der Gebrauch von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden und nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von WEMAG zulässig. Die Notwendigkeit des Gebrauches im Einzelfall ist stets zu begründen und WEMAG vor Lieferung in Textform hiervon zu unterrichten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 4.6 Qualitätssicherungssysteme von Auftragnehmenden, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 – 9003 oder ein Informationssicherheit-Managementsystem gemäß Informationstechnik - Sicherheitsverfahren - Informationssicherheitsmanagementsysteme -Anforderungen (DIN EN ISO/IEC 27001), dürfen von WEMAG oder einem beauftragten Dritten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zumindest in Textform zu den üblichen Betriebszeiten überprüft werden.
- 4.7 Auftragnehmende haben für Ersatz- und Reserveteile alle beschreibenden Merkmale eindeutig anzugeben, so z. B.: Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identifikationsnummer, Abmessungen, Gewichte, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw. Inhalts- und Betriebsstoffe des zu liefernden Artikels/Gerätes, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren. Auftragnehmende sind verpflichtet auf eigene Kosten Ersatzteile zu den an WEMAG gelieferten und / oder für WEMAG hergestellten Lieferungen und / oder Leistungen für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der Lieferung bzw. der Abnahme vorzuhalten. Unbeschadet der vorbenannten Pflicht haben Auftragnehmende für den Fall, dass es beabsichtigt wird, die Produktion von Ersatzteilen für die an WEMAG gelieferten und / oder für WEMAG hergestellten Lieferungen und / oder Leistungen einzustellen, dies unverzüglich der WEMAG nach der Entscheidung über die Einstellung und mindestens sechs (6) Monate vor der entsprechenden beabsichtigten Einstellung in Textform mitzuteilen.

- 4.8 Auftragnehmende haben WEMAG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung Dritter unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Auftragnehmende werden sich grundsätzlich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen, soweit keine gesonderten Terminvereinbarungen vorrangig gelten.
- 4.10 Der Auftragnehmende und seine Nachunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, ordnungsgemäß unterwiesenes und nach den maßgeblichen berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch von WEMAG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise unverzüglich vorzulegen. WEMAG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmenden vor ebenso wie eine diesbezügliche Kontrolle von diesen eingesetzten Nachunternehmern während der Arbeiten. Die Kontrolle kann WEMAG jederzeit während der Arbeitszeit nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zumindest in Textform gegenüber dem Auftragnehmenden durchführen.
Der Auftragnehmende ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen tariflichen Regelungen einzuhalten.
- 4.11 Der Auftragnehmende ist verpflichtet, alle maßgeblichen örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten und den objektbezogenen Anweisungen des Auftraggebers im Hinblick auf Sicherheits-, Ordnungs- und Brandschutzvorschriften Folge zu leisten.
- 4.12 Der Auftragnehmende ist verpflichtet, nur Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmende hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Leiharbeiter die notwendigen Aufenthaltstitel, Visa und Arbeitserlaubnisse besitzen. WEMAG oder ein von WEMAG Bevollmächtigter kann jederzeit entsprechende Kontrollen durchführen. Der Auftragnehmende ist verpflichtet, im Fall der Anwendbarkeit des AÜG vor dem Einsatz von Leiharbeitnehmern bei/für WEMAG dafür zu sorgen, dass entweder er, sein Nachunternehmer und/oder etwaige Verleihunternehmen, von welchen sich der Auftragnehmende oder der Nachunternehmer Personal beschafft, jeweils im Besitz einer gültigen Verleiherlaubnis gem. § 1 Abs.1 Satz 1 AÜG für Leiharbeitnehmer nach dem AÜG ist. Verleiher und Entleiher schließen einen Verleihvertrag, der den gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs.1 Satz 5 und 6 AÜG und § 11 Abs.2 Satz 4 AÜG entspricht. Zu Beginn des Auftragsverhältnisses ist die Verleiherlaubnis unaufgefordert WEMAG vorzulegen. Endet oder erlischt die Verleiherlaubnis, ist WEMAG unverzüglich zu informieren.
- 4.13 **Haftpflichtversicherung**
Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftragnehmende verpflichtet, für die Dauer des Vertrages, einschließlich der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Produktansprüche sowie eventuell vereinbarter Zeiten für Garantien, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und in angemessener Höhe vorzuhalten. Auf Verlangen von WEMAG ist dieser unverzüglich nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme ist anzupassen, soweit gesetzlich oder berufsständische Regelungen den Auftragnehmenden zu einer höheren Versicherungssumme verpflichten. Im Falle von Arbeitsgemeinschaften muss der Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

5 Einsatz von Nachunternehmern, Änderung des Auftragnehmers

- 5.1 Ohne die zuvor erteilte Zustimmung von WEMAG darf der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus einem mit WEMAG abgeschlossenen Vertrag weder ganz noch in Teilen auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
- 5.2 in dem Fall, dass die Leistung in einem europaweiten Vergabeverfahren vergeben wird/wurde, gilt vorrangig zu Ziffer 5.1 Folgendes:
- 5.2.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Realisierung von Teilleistungen in dem Maß an Nachunternehmer zu vergeben, wie dies mit seiner Angebotsabgabe von ihm erklärt worden ist. Die vom Auftragnehmer eingesetzten und vor Vertragsschluss zu benennenden Nachunternehmer müssen über die für die maßgeblichen zu erfüllenden Leistungen die erforderliche Befähigung haben. Zudem müssen diese über die Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen, sowohl technisch als auch beruflich leistungsfähig sein. Des Weiteren dürfen keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB für diese gegeben sein. Darüber hinaus dürfen nur Nachunternehmer eingesetzt werden, die bei der Ausführung des Auftrages ebenfalls alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen i. S. d. § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Einhaltung von arbeitsschutzrechtlichen Regelungen und die Tariftreue einhalten.
- 5.2.2 Der Auftragnehmer hat neben der Benennung der Unterauftragnehmer (vgl. 5.2.1) spätestens bei Beginn der Ausführung des Auftrages an WEMAG die Kontaktdaten der Ansprechpartner und die gesetzlichen Vertreter der eingesetzten Unterauftragnehmer mitzuteilen und bei Änderungen die Mitteilung unverzüglich zu aktualisieren. Treten im Rahmen der Auftragsausführung Änderungen auf der Ebene der Unterauftragnehmer (z. B. Zuständigkeiten Kontaktpersonen) ein, hat der Auftragnehmer auch dies WEMAG unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen. Die vorstehenden Mitteilungspflichten des Auftragnehmers gegenüber WEMAG bestehen gleichfalls im Hinblick auf an Dienstleistungsaufträgen beteiligte Lieferanten sowie weitere Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer, grundsätzlich jedoch maximal zwei weitere Unterauftragnehmer je Teilleistung.
- 5.2.3 Ein Wechsel von Nachunternehmern während der Vertragslaufzeit hinsichtlich der im Angebot benannten Teilleistungen sowie die Vergabe weiterer Teilleistungen ist WEMAG in Textform anzuzeigen und von WEMAG vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz zu genehmigen (Zustimmung in Textform). Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur Nachunternehmer einsetzen, die entweder im Vertrag als solche benannt sind, oder zu deren Einsatz WEMAG zuvor eine ausdrückliche Zustimmung in Textform erklärt hat. Die Zustimmung von WEMAG kann nur dann erfolgen, wenn es durch den Wechsel zu keiner Änderung der wesentlichen Vertragsbestandteile kommt und zudem sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beizubringen hat (Eignungskriterien) vorgelegt werden. Fehlende Angaben oder die Nichterfüllung der in der Anfrage bzw. in der Ausschreibung bekanntgegebenen Anforderungen für den Nachunternehmereinsatz berechtigen WEMAG zur Ablehnung des neuen Nachunternehmers. Zudem ist WEMAG berechtigt die Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers aus anderen wichtigen Gründen zu verweigern. Stellt der Auftragnehmer keinen geeigneten neuen Nachunternehmer, so ist er verpflichtet, die Leistung selbst ordnungsgemäß zu erbringen.
- 5.3 Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an weitere Unternehmen bedarf gleichfalls der vorherigen Zustimmung von WEMAG, mindestens in Textform. Der Auftragnehmer hat dem Nachunternehmer hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben alle

- Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Auftragnehmer gegenüber WEMAG übernommen hat.
- 5.4 Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Nachunternehmer die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, im Besonderen die geltenden Regelungen der Berufsgenossenschaft sowie weitere durch WEMAG vorgegebene Vorschriften/ Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält WEMAG auf Anforderung eine Abschrift.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag dahingehend zu verpflichten, diesem die maßgeblichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich - Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei WEMAG auf Anforderung zu übergeben.
- 5.6 Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet seine Nachunternehmer daran zu hindern, mit WEMAG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die WEMAG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die WEMAG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 5.7 Der Auftragnehmer stellt WEMAG von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die gegenüber WEMAG wegen eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers und/oder seines Nachunternehmers gegen die Bestimmungen des AEntG und/oder des AÜG geltend gemacht werden sowie in Bezug auf alle Kosten, die dadurch entstehen, dass Personal des Auftragnehmers oder Personal seines Nachunternehmers Ansprüche gegen WEMAG geltend macht (z. B. Scheinwerkverträge etc.). Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber allein und vollumfänglich die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen. Gleiches gilt auch für die Haftung gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt WEMAG überdies im Innenverhältnis in Bezug auf die Haftung nach § 42d EStG (Lohnsteuern für Leiharbeiter) frei.
- 5.8 In Hinblick auf die oben beschriebene Haftung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen von WEMAG entweder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) bei einer als Steuer- und Zollbürgen zugelassenen Bank oder Sparkasse in Höhe der möglichen Inanspruchnahme beizubringen. Wird WEMAG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt oder den Leiharbeitnehmern in Anspruch genommen, ist WEMAG berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten plausiblen Forderung einzubehalten, bis der Auftragnehmer den Nachweis erbringt, dass er oder sein Nachunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat und/oder die Forderungen des Leiharbeitnehmers beglichen oder erledigt hat oder die entsprechenden Ansprüche nicht länger geltend gemacht werden.
- 5.9 WEMAG hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gem. Ziffer 5.1 AEB als Nachunternehmer einsetzt oder er gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.3 oder 5.5 AEB verstößt und der Auftragnehmer trotz Aufforderung durch WEMAG keine unverzügliche Abhilfe des vertragswidrigen Verhaltens herbeiführt.

5.10 Tritt während der Vertragslaufzeit ein anderes Unternehmen im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung – z.B. durch Zusammenschluss (Fusion), Übernahme, Erwerb– ganz oder teilweise an die Stelle des Auftragnehmenden, so gehen alle vertraglichen Rechte und Pflichten für die verbleibende Vertragslaufzeit unverändert auf das andere Unternehmen über, ohne dass es der Durchführung einer neuen Ausschreibung bzw. eines EU-Vergabeverfahrens bedarf. Der Wechsel des Auftragnehmenden während der Vertragslaufzeit ist WEMAG mindestens in Textform anzuzeigen und von WEMAG vor der Übertragung der Rechte und Pflichten zu genehmigen (Zustimmung in Textform). Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das andere Unternehmen die ursprünglich in der Anfrage bzw. Ausschreibung festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt und dies durch entsprechende Unterlagen nachweist. Fehlende Angaben oder die Nichterfüllung der Eignung berechtigen WEMAG zur Ablehnung des anderen Unternehmens als neuen Auftragnehmenden. Erfüllt das andere Unternehmen die für den Auftrag bekanntgegebenen Eignungskriterien nicht, so endet der Vertrag mit dem Vollzug der Unternehmensumstrukturierung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

6 Liefer-/Leistungszeit

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen und / oder Leistungen sind bindend.
- 6.2 Soweit nicht ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart, sind Vorablieferungen nur mit vorheriger Zustimmung von WEMAG zulässig.
- 6.3 Sollten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, ist der Auftragnehmende verpflichtet WEMAG unverzüglich in Textform zu unterrichten.
- 6.4 Der Auftragnehmende kann sich nur auf das Fehlen von notwendigen Unterlagen oder sonstigen Mitwirkungshandlungen, die von WEMAG bereitgestellt werden sollten, berufen, wenn er diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach textlicher Aufforderung erhalten hat.
- 6.5 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmenden stehen WEMAG die gesetzlichen Ansprüche zu.

7 Versand, Verpackung, Transportpapiere, Teilleistungen

- 7.1 Alle Lieferungen und Leistungen haben, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist, „geliefert verzollt“ (International Commercial Terms „DDP“ der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Der Auftragnehmende wird sich rechtzeitig über die damit einhergehenden steuerlichen und zollrechtlichen Verpflichtungen kundig machen und die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Registrierung beim zuständigen Finanzamt) vornehmen, um die Lieferung/Leistung fristgerecht gewährleisten zu können. Der Auftragnehmende legt über die Einfuhr ein Verzollungskonzept vor. Für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Preisstellung ab Werk vereinbart worden sein sollte, hat der Auftragnehmende die für WEMAG günstigste Transportoption zu wählen, sofern WEMAG keine bestimmte Beförderungsart vorgegeben hat oder eine solche abgestimmt worden ist.
- 7.2 Lieferungen sind ordnungsgemäß zu verpacken, so dass Transportschäden vermieden werden. Dem Auftragnehmenden steht grundsätzlich für die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verpackung kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gegen WEMAG zu, vielmehr ist die Verpackung in der vereinbarten Vergütung für die Lieferungen und / oder Leistungen inbegriffen.

- 7.3 Es ist für den Transport die korrekte Versandanschrift anzugeben. Auf den Transportdokumenten und Begleitpapieren sind die Bestellaufgaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) aufzuführen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von WEMAG zu vertreten. Die Lieferung oder Leistung gilt in diesem Fall als nicht wie geschuldet angeboten.
- 7.4 Soweit nicht anderweitig zwischen WEMAG und dem Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen/-leistungen nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch WEMAG berechtigt. WEMAG ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teillieferungen oder Teilleistungen entgegenzunehmen. Ob ggf. umsatzsteuerlich Teilleistungen/ Teillieferungen vorliegen ist eigenständig zu beurteilen.
- 7.5 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß. Die Unterzeichnung des Lieferscheins hat keine Abnahmewirkung.

8 Abfallentsorgung

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Leistungen anfallende Abfälle ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu entsorgen. Dabei sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) einzuhalten. Übernommene Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.2 Die Abfallverwertung steht grundsätzlich vor der Beseitigung. Abfälle müssen so bereitgestellt, gesammelt, transportiert, gelagert und behandelt werden, dass die Möglichkeiten zur hochrangigen Verwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 8.3 Die Einstufung der Abfälle (AVV) erfolgt bei Notwendigkeit durch den Auftraggeber. Erforderliche Deklarationsanalysen sind darin eingeschlossen. Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Rückstellproben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von eigenen Verpflichtungen im Rahmen der ihm erteilten Genehmigungen.
- 8.4 Der Auftragnehmer muss auf Verlangen ein Entsorgungskonzept vorlegen und die Entsorgungswege bzw. Abfallschlüssel offenlegen. Änderungen bedürfen der Zustimmung in Textform des Auftraggebers.
- 8.5 Der Auftraggeber hat das Recht, Einsicht in die Abfallentsorgung zu nehmen und Zugang zu den Beseitigungs- und Verwertungsanlagen zu erhalten. Der Auftragnehmer muss, soweit möglich, entsprechende Vereinbarungen mit Dritten treffen, um diese Rechte zu ermöglichen.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat von ihm oder seinen Unterauftragnehmern verursachte Schäden und Verunreinigungen unverzüglich den zuständigen Mitarbeitenden des Bereiches Arbeitssicherheit und Umweltschutz von WEMAG anzuzeigen. Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber umweltgerecht zu beseitigen. Erforderliche Behördenkontakte werden vom Auftraggeber hergestellt.

- 8.7 Werden Behälter für die Abfallsammlung bereitgestellt, müssen diese den technischen Anforderungen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutrecht) entsprechen. Bei Gefahrguttransporten sind die gefahrgutrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 8.8 Die Kosten der Entsorgung trägt in der Regel der Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.9 Im Zeitpunkt des Abfallanfalls gehen Eigentum, Gefahr und abfallrechtliche Verantwortung auf den Auftragnehmer über.

9 Vergütung, Rechnungsanforderungen, steuerliche Freistellungsbescheinigung

- 9.1 Die in der Bestellung angeführten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise. Die Rechte nach § 313 BGB werden hiervon nicht berührt. Die Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Bestellung beinhalten die Preise bei Lieferungen auch die Lieferung an die Lieferadresse sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten (u. a. Rücknahme und Entsorgung der Verpackung).
- 9.2 Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Anschrift von WEMAG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Auf Anforderung von WEMAG ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rechnungen über eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte systemische IT-Lösung an WEMAG einzureichen. Erfüllen Rechnungen diese Anforderungen nicht, so behält sich WEMAG vor, die Rechnungen zu beanstanden und die entsprechenden Rechnungsbeträge bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zurückzubehalten.
- 9.3 Jede Rechnung muss zudem den gesetzlichen Anforderungen des jeweilig anwendbaren Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Sollte eine Steuerbefreiungsvorschrift oder die Vorschrift über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einschlägig sein, so hat die Rechnung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Eine Berichtigung von Rechnungsangaben ist nur unter den Bedingungen des § 31 Abs. 5 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und sonstigen geltenden steuerlichen Vorschriften und Bestimmungen zulässig.
- 9.4 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ und Rechnungen über Anzahlungen sind mit dem Vermerk „Anzahlungsrechnung“ zu versehen.
- 9.5 Der Auftragnehmer hat auf jeder Rechnung Folgendes aufzuführen:
- 9.5.1 Anzugeben ist das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs der Ware gemäß Art. 59 ff. der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK, abgedruckt im ABI. EU Nr. L 269 vom 10. Oktober 2013, Seite 1) in Gestalt der einschlägigen Länderkennziffer (sogenannter ISO-Alpha 2 Code: z. B. DE für Deutschland). Zudem hat der Auftragnehmer von WEMAG angeforderte Unterlagen betreffend den präferenziellen Ursprung gemäß Art. 64 ff. UZK (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung) unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

- 9.5.2 Anzugeben ist ferner die achtstellige statistische Warennummer (Zolltarifnummer) gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 256 vom 7. September 1987, Seite 1) in der aktuellen Fassung.
- 9.5.3 Zudem ist auf einer Listung der Güter (AL-Nummer) nach deutschem und europäischem EU-Exportkontrollrecht nach folgender Maßgabe hinzuweisen: Sofern das gelieferte Produkt die Merkmale erfüllt, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung) bzw. in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 134 vom 29. Mai 2009, Seite 1), jeweils in der aktuellen Fassung, beschrieben sind, ist die einschlägige AL-Nummer, einschließlich der Unternummer anzugeben.
- 9.5.4 Sofern das gelieferte Produkt den US Export Administration Regulations (EAR) unterliegt, z. B. weil es sich um ein US-Produkt handelt oder in den USA hergestellte Produktanteile oberhalb der De-minimis-Schwelle enthält, ist die einschlägige Export Control Classification Number (ECCN), soweit möglich mit Unternummer bzw., sofern das Produkt nicht auf der Commerce Control List (CCL) gelistet ist, der Hinweis „EAR99“ anzugeben.
- 9.5.5 Zudem sind das Bruttogewicht sowie das Nettogewicht der gelieferten Produkte anzugeben.
- 9.6 Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere der in Ziffern 9.5.1 bis 9.5.5 AEB genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, so hat er WEMAG alle daraus entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten.
- 9.7 Steuerliche Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sowie § 50d EStG
- 9.7.1 Der Auftragnehmer hat WEMAG unter den Voraussetzungen des § 48 EStG (sog. Bauabzugsteuer) bzw. § 50a EStG (Quellensteuer) mit Abgabe seines Angebotes jeweils eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG bzw. § 50d EStG des zuständigen Finanzamts als lesbare Kopie vorzulegen. Liegt diese bei Angebotsabgabe nicht vor, kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- 9.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, WEMAG unverzüglich zu informieren, sofern die jeweils von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Vertragsdurchführung stets eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt. Ohne Vorlage einer jeweils wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. bei Entfallen der Gültigkeit der jeweiligen Freistellungsbescheinigung hat WEMAG von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers den jeweils gültigen Steuerabzug des jeweiligen Bruttobetrag einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zu zahlen.
- 9.7.3 Sollte WEMAG vom Finanzamt für einen nicht oder zu niedrig vorgenommenen Steuerabzug in Haftung genommen werden und hat WEMAG dies nicht zu vertreten, ist der Auftragnehmer der WEMAG gegenüber zur Freistellung verpflichtet.

10 Nutzungsrechte

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer bei Vertragsschluss über vorbestehende gewerbliche Schutzrechte, Know-how oder Urheberrechte verfügt, die er bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen oder Teilen davon verwendet und/oder mit diesen untrennbar verbindet („vorbestehende Rechte“), und soweit in der Bestellung bzw. in den jeweils vorrangigen Besonderen Bestellbedingungen oder in Ziffer 10.4, 10.5 und 10.6 dieser AEB nicht anderweitig geregelt ist, räumt der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich

geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen WEMAG an den vorbestehenden Rechten das nicht ausschließliche, weiterübertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, die vorbestehenden Rechte mit den vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Auftragnehmende wird aus diesen Rechten keine Ansprüche gegen WEMAG herleiten, die die dauerhafte Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen in irgendeiner Art gefährden können. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die vorbezeichnete Nutzungsrechtseinräumung abgegolten.

- 10.2 Das Nutzungsrecht nach Ziffer 10.1 AEB gilt darüber hinaus und nicht abschließend auch für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, inklusive Software, d.h. im Maschinen- bzw. Objektcode und einschließlich Dokumentation (wie z.B. Benutzerdokumentation, Installationsbeschreibung, Schnittstellenbeschreibungen, sowie ggf. Pflegedokumentation), Firmware, Betriebssysteme und Anwendungsprogramme (Apps), die vom Auftragnehmenden bei Herbeiführung und/oder zwecks Durchführung des Vertrages erworben, gefertigt oder entwickelt werden und zu deren Überlassung der Auftragnehmende vertraglich verpflichtet ist.
- 10.3 Der Auftragnehmende hat WEMAG mit der Abgabe seines Angebotes unter Anführung der jeweiligen Komponenten und der konkreten Art der Einbindung zu unterrichten, ob und in welchem Umfang die von ihm angebotenen Leistungen Open Source Software beinhalten, und die anwendbaren Lizenzbedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Sofern bei Lieferung oder Leistungserbringung neue Arbeitsergebnisse entstehen, wie z. B. Gutachten, Konzepte, Dokumentationen u.a. („Arbeitsergebnisse“), werden diese bzw. die betreffenden Datenträger mit ihrer Erstellung Eigentum von WEMAG. Sie sind WEMAG unaufgefordert bei Abschluss der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen zu übergeben. Bis zur Übergabe an WEMAG wird der Auftragnehmende diese materiellen Arbeitsergebnisse für WEMAG verwahren.
- 10.5 Sofern an neu erstellten Arbeitsergebnissen nach 10.4. Urheberrechte, Know-how oder gewerbliche Schutzrechte entstehen, räumt der Auftragnehmende im Zeitpunkt der Entstehung WEMAG das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare sowie unterlizenzierbare unwiderrufliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bei Vertragsschluss bekannten und noch unbekanntem Nutzungsarten uneingeschränkt in allen Medien zu nutzen, insbesondere sie beliebig zu bearbeiten, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und zu vervielfältigen. Mit der vereinbarten vertraglichen Vergütung ist die zuvor definierte Nutzungsrechtseinräumung abgegolten.
- 10.6 WEMAG steht das Recht zu, im Falle des Enthaltens schutzfähiger Erfindungen oder sonstiger schutzfähiger Leistungen im Rahmen neuer Arbeitsergebnisse, Schutzrechte für diese nach freiem Ermessen und auf eigenem Namen in beliebigen Ländern anzumelden, aufrecht zu erhalten oder jederzeit fallen zu lassen. Die Benennung und Vergütung des Erfinders oder sonstigen Urhebers im Rahmen der Schutzrechtsanmeldung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die entsprechend dem Recht dieser Ziffer 10.6 Satz 1 AEB auf Grund der Anmeldung entstehenden Schutzrechte stehen allein WEMAG zu.

11 Verletzung von Schutzrechten

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferung und / oder Leistung sowie in deren Zusammenhang keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in demjenigen Land, in dem die vertragliche Lieferung und / oder Leistung zu erfüllen ist, verletzt werden.
- 11.2 Sollte WEMAG von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, WEMAG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. WEMAG wird in diesem Falle mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.
- 11.3 Diese Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt für alle Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtswahrnehmung, die WEMAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er die, der Verletzung der Schutzrechte zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für diese vorgenannten Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Übergang der Gefahr, falls das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Bei der Erbringung von Dienstleistungen beginnt die Frist mit deren Erfüllung.

12 Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung

- 12.1 Bei Käufen geht die Gefahr auf WEMAG über, nachdem die Ware WEMAG am Erfüllungsort übergeben wurde. Bei Werkleistungen geht die Gefahr auf WEMAG über, nachdem diese durch WEMAG abgenommen wurden.
- 12.2 Im Falle der Lieferung von Waren, die WEMAG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines erkennbaren Mangels der Ware drei (3) Arbeitstage ab Warenlieferung (Samstage und bundeseinheitliche Feiertrage des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen). Die Rügefrist bei verdeckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 12.3 WEMAG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche mit folgenden Bedingungen zu: WEMAG kann als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.4 Sollten Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Umsetzung der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt werden, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.
- 12.5 Erklärt WEMAG den Rücktritt auf Grund eines Mangels der Leistungen des Auftragnehmers, ist WEMAG berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, wozu WEMAG angemessene Anstrengungen unternimmt, maximal jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erklärung des Rücktritts weiter zu benutzen. Macht WEMAG von dem vorgenannten Recht Gebrauch, erhält der Auftragnehmer für die weitere Nutzung der Leistungen eine auf den bisherigen preislichen Vereinbarungen basierende, angemessene Vergütung, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung eine branchenübliche angemessene

Vergütung. Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche von WEMAG bleiben hiervon unberührt.

- 12.6 Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Ab- oder Rückbaus und / oder der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung. Die Rechte nach § 439 Abs. 3 BGB stehen WEMAG ungekürzt zu.
- 12.7 Bei Werkleistungen ist WEMAG berechtigt, dem Auftragnehmer bei Mängeln eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer zu verlangen, wenn der Auftragnehmer nicht die Nacherfüllung zurecht verweigert hat. Bei mangelhaften Lieferungen kann WEMAG den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom dem Auftragnehmer verlangen, wenn WEMAG dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Selbstvornahme durch WEMAG rechtfertigen.
- 12.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang bei Käufen, bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, gelten diese. Insbesondere für Schadensersatzansprüche von WEMAG aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes oder der Werkleistung sowie hinsichtlich der Rechte von WEMAG bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13 Haftung WEMAG

- 13.1 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten ist die Haftung der WEMAG und ihren Mitarbeitenden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen hervorsehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sind konkret beschriebene, wesentliche Pflichten, deren Fehlen die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet bzw. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 13.2 WEMAG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 13.1 AEB genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 13.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 13.1 und 13.2 AEB gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch WEMAG oder ihre Mitarbeitenden, durch WEMAG abgegebene Garantien oder bei von WEMAG arglistig verschwiegenen Mängeln.

14 Recht zu Kündigung

- 14.1 Hat die Bestellung durch WEMAG (i) eine Werkleistung, (ii) die Lieferung und Montage von Sachen mit dem Schwerpunkt der Montage oder (iii) die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender und nicht vertretbarer Sachen zum Gegenstand, so ist WEMAG zur teilweisen (bezogen auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung) oder gesamten Kündigung des durch die Bestellung geschlossenen Vertrages nach § 648 BGB berechtigt.

- 14.2 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung nach § 648 a BGB bleibt unberührt. Darüber hinaus gehende gesetzliche Rechte der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben ebenfalls von den Regelungen in dieser Ziffer 14 AEB unberührt. Kündigt eine der Parteien aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung anfällt. Schadensersatzansprüche von WEMAG bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund, der WEMAG zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einer der folgenden vom Auftragnehmer begangenen Vertragsverletzungen vor:
- i. Der Auftragnehmer kommt einer Aufforderung von WEMAG zur Nachbesserung von während der Ausführung als mangelhaft erkannter Leistungen nicht nach und beseitigt den Mangel auch binnen einer von WEMAG unter Kündigungsandrohung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, oder
 - ii. Der Auftragnehmer überträgt Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, ohne Zustimmung der WEMAG auf einen Nachunternehmer und erbringt die Leistung, trotz angemessener Fristsetzung mit Kündigungsandrohung durch WEMAG, für den Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufnahme der Leistungen nicht im eigenen Betrieb.
 - iii. Der Auftragnehmer einer seiner Pflichten gemäß Ziffer 15 AEB innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 14.3 Hat die Bestellung von WEMAG (i) die Lieferung und Montage von Sachen mit dem Schwerpunkt der Lieferung, (ii) die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender und vertretbarer Sachen oder (iii) die bloße Lieferung sonstiger Sachen zum Gegenstand und begründet die Bestellung kein Dauerschuldverhältnis, besteht kein Kündigungsrecht für WEMAG. Das Recht von WEMAG zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.
- 14.4 Begründet eine Bestellung von WEMAG mit dem Inhalt nach vorstehender Ziffer 14.3 AEB ein Dauerschuldverhältnis, können beide Parteien den durch die Bestellung zu Stande gekommenen Vertrag binnen angemessener Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Kündigung lässt einen Anspruch der Parteien auf Schadensersatz unberührt. Etwaige Vergütungsansprüche des Auftragnehmers werden um einen Abzinsungsfaktor, ersparte Aufwendungen und die Erträge aus einer anderen Verwertung des Vertragsgegenstandes gemindert.
- 14.5 Kündigt eine der Vertragsparteien, so hat der Auftragnehmer die Baustelle bzw. bei Leistungserbringung auf dem Gelände oder sonstigen Liegenschaften von WEMAG, diese unverzüglich zu räumen und an WEMAG zu übergeben. Der Auftragnehmer hat alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen an WEMAG herauszugeben. Stehen dem Auftragnehmer in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche zu und hat der Auftragnehmer aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf WEMAG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit nach Wahl abwenden, dessen Höhe WEMAG nach § 315 BGB festsetzen darf. Das Recht jeder Partei nach einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648 a Abs. 4 BGB von der anderen Partei zu verlangen, dass diese an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsgegenstandes mitwirkt, bleibt unberührt.

14.6 Kündigungen sind stets schriftlich zu erklären. Es genügt auch die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB.

15 Geheimhaltung, Datenschutz, Verarbeitung im Auftrag, Sicherheit

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm WEMAG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig rechtmäßig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solchen Mitarbeitenden sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen von WEMAG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen eines mit WEMAG geschlossenen Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer WEMAG auf Verlangen nachzuweisen. Alle von WEMAG übergebenen Informationen bleiben Eigentum von WEMAG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Die von WEMAG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von WEMAG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an WEMAG zurückzugeben oder nach der Wahl von WEMAG zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen dem entgegen. Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind die von WEMAG übergebenen Informationen erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vollständig, unaufgefordert an WEMAG zurückzugeben oder nach Wahl der WEMAG fachgerecht zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte hieran stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.

15.4 Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung des Vertrages und diesbezüglich mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten.

15.5 Werden personenbezogene Daten im Auftrag von WEMAG durch den Auftragnehmer verarbeitet, wird der Auftragnehmer auf Verlangen von WEMAG eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

15.6 Der Zugriff auf Datenbestände von Mitarbeitenden und Kunden von WEMAG wird nur so weit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

- 15.7 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit WEMAG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von WEMAG in Textform zulässig.
- 15.8 Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6a Energiewirtschaftsgesetz:
- 15.8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Einflussbereich von WEMAG, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere Anschriften und Lastgangdaten und Verbräuche, Namen von Energielieferanten, Informationen über die Wechselbereitschaft von Kunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potenziellen Neukunden, Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Informationen über inaktive Hausanschlüsse, Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
- 15.8.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, seine Arbeitnehmenden ausdrücklich auf die Verpflichtungen in Ziffer 15.8.1 AEB hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung von § 6a EnWG zu verpflichten.
- 15.9 Die Pflichten aus den Ziffern 15.1 – 15.8 AEB werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt und gelten auch darüber hinaus.
- 15.10 WEMAG unterhält ein konzernweites Beschaffungswesen und nutzt dazu Informationen, die Auftragnehmer im Zusammenhang mit Bestellungen bereitstellen. Für Zwecke der Beschaffung gibt WEMAG solche Informationen an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG weiter. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten. Der Weitergabe der Informationen oder deren Nutzung nach Vertragsbeendigung kann der Auftragnehmer aus wichtigem Grund widersprechen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

16 Änderung der Leistung oder des Leistungsumfanges

- 16.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Auftragnehmer WEMAG unverzüglich in Textform an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen Zustimmung von WEMAG in Textform. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 667 ff. BGB) bleiben unberührt.
- 16.2 Änderungswünsche von WEMAG wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn Kalendertagen auf Machbarkeit und möglichen Konsequenzen hin überprüfen und WEMAG das Ergebnis zumindest in Textform mitteilen. Dabei sind besonders die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich WEMAG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend in einem Nachtrag anpassen, soweit dies vergaberechtlich zulässig und für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist.

17 Arbeits- und Bietergemeinschaften

- 17.1 Arbeits- und Bietergemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeits- und Bietergemeinschaft WEMAG gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag bzw. einer Vereinbarung der Mitglieder bzw. Bieter untereinander ergeben, sind gegenüber WEMAG unwirksam.

- 17.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 17.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für WEMAG ausschließlich an den Vertreter der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft.

18 Verbringungen ins Ausland

- 18.1 Dem Auftragnehmenden ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art ins Ausland in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (*Dual-use-Verordnung*) bedarf.
- 18.2 Der Auftragnehmende trägt die Verantwortung, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände von WEMAG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wurde und – soweit nötig – sämtliche erforderliche Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.
- 18.3 Vorbenannte Verpflichtungen entbinden den Auftragnehmenden aber nicht, vertraglich vereinbarte oder gesetzlich erforderliche Zustimmungen von WEMAG einzuholen.
- 18.4 Wenn WEMAG selbst Unterlagen oder Gegenstände ins Ausland verbringt, die zuvor vom Auftragnehmenden an WEMAG geliefert wurden, ist der Auftragnehmende verpflichtet WEMAG alle dafür erforderlichen (technischen) Unterlagen, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den Güterlisten ermöglichen, unaufgefordert zu übergeben.
- 18.5 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich WEMAG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

19 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 19.1 Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG).
- 19.2 Soweit der Auftragnehmende Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist soweit zulässig der Sitz der WEMAG (Schwerin) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist WEMAG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmenden zuständig ist.
- 19.3 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Verträgen, Forderungen und sonstigen Rechten und Pflichten des Auftragnehmenden außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von WEMAG.